

§ 51.

Gegenleistungen.

Gegenleistungen der in § 50 erwähnten Art sind eine Reallast des Bergbaurechts.

Die Verpflichtung zu solchen Gegenleistungen dagegen, welche ihrem endlichen Betrage nach gewiß sind, ist an sich nur eine persönliche Verbindlichkeit.

§ 52.

Erbfall.

Wenn die Erben von Berggebäuden oder Gesellentheilen deren Zuschreibung nicht binnen Jahresfrist nach Eintritt des Erbfalles nachgesucht haben, so sind sie hierzu, und zwar, da nöthig, unter Anwendung von Geldstrafen von 5 bis 100 Thalern anzuhalten, dafern nicht etwa der Verlust ihres Eigenthums aus einem gesetzlichen Grunde bereits eingetreten ist.

Bis zur Erledigung der Eigenthumsfrage ist für dergleichen Berggebäude oder Gesellentheile binnen 4 Wochen nach dem Tode des bisherigen Eigenthümers, dafern und so lange nicht ein durch das Erbschaftsgericht bestellter Nachlassvertreter vorhanden ist (§ 2247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), ein Vertreter mit den Befugnissen eines Nachlassvertreters von dem Bergamte zu bestellen.

Bei verliehenen Berggebäuden oder Theilen von solchen ist, wenn die Geldstrafen erfolglos bleiben, von dem Bergamte den Erben die Verwarnung, daß der Mangel bestimmter Erklärung werde für Lossagung erachtet werden, zu stellen und hiernach zu verfahren.

§ 53.

Betriebsvorschüsse.

Die unter den Schulden eines Berggebäudes im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Vorschüsse, welche zum Betriebe desselben unter der Bedingung successiver Restitution von der Production gegeben worden sind, erlöschen weder durch die gerichtliche Zwangsversteigerung, noch dadurch, daß das mit solchen Vorschüssen belastete Bergbaurecht von seinem Inhaber freiwillig oder gezwungen aufgegeben wird, sondern der Ersteher oder spätere Wiederaufnehmer hat dieselben, insoweit sie nicht in bereits früher gefällig gewesenen Restitutionsrückständen bestehen, als Beschwerung des Bergbaurechts mit zu übernehmen (vergl. § 171, Abs. 3).

Wegen der gerichtlichen Zwangsversteigerung gilt jedoch in Ansehung solcher Vorschüsse dasselbe, was nach § 519 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Auszuge und der Leibrente gilt.